

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

VORLÄUFIG
2006/2033(INI)

12.5.2006

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Umsetzung der europäischen Sicherheitsstrategie im Kontext der
ESVP
(2006/2033(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichtersteller: Karl von Wogau

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS3

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Umsetzung der europäischen Sicherheitsstrategie im Kontext der ESVP (2006/2033(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat am 12. Dezember 2003 verabschiedete Europäische Sicherheitsstrategie,
- gestützt auf den am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichneten Vertrag über eine Verfassung für Europa,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 16./17. Juni 2005 und vom 15./16. Dezember 2005 und insbesondere der Berichte des Vorsitzes über die ESVP,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. April 2005 zur Europäischen Sicherheitsstrategie¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Februar 2006 zu dem Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP, einschließlich der finanziellen Auswirkungen für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften - 2004²
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A6-0000/2006),

Allgemeine Überlegungen

1. stellt fest, dass die Europäische Sicherheitsstrategie vom Dezember 2003 eine ausgezeichnete Analyse der Gefahren für die moderne Welt und die Grundprinzipien der Gemeinschaftlichen Außenpolitik enthält; betont jedoch die Notwendigkeit, deren Umsetzung regelmäßig zu beobachten, um in der Lage zu sein, auf geopolitische Entwicklungen reagieren zu können;
2. stellt fest, dass wie in der Europäischen Sicherheitsstrategie dargelegt, Terrorismus, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, regionale Konflikte, Scheitern von Staaten und organisierte Kriminalität in der Gegenwart die größten Bedrohungen sind, denen die Europäische Union und ihre Bürger gegenüber stehen; betont, dass der zunehmende weltweite Wettbewerb um Energiequellen, wie auch Naturkatastrophen und die Sicherheit der Außengrenzen der Gemeinschaft bei der weiteren Entwicklung der Europäischen Sicherheitsstrategie berücksichtigt werden müssen;
3. unterstreicht, dass die Aufgabe der Europäischen Außen- und Sicherheitspolitik darin

¹ ABl. C 33 E vom 09.02.2006, S. 580.

² Angenommene Texte, P6_TA(2006)0037.

besteht, die Bürger der Europäischen Union vor diesen Gefahren zu schützen, die berechtigten Interessen der Gemeinschaft zu verteidigen und die Ziele der Charta der Vereinten Nationen zu unterstützen;

4. ist der Auffassung, dass die geopolitischen Herausforderungen sich seit der Annahme der Europäischen Sicherheitsstrategie 2003 geändert haben, wodurch sich spätestens 2008 deren Überarbeitung erforderlich macht; ist der Auffassung, dass die Strategie alle 5 Jahre überarbeitet und im Europäischen Parlament sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten erörtert werden sollte;
5. betont, dass die Europäische Union in der Lage sein muss:
 - (a) sich gegen jeden denkbaren Gegner gemeinsam mit ihren Verbündeten, notfalls auch allein, zu verteidigen;
 - (b) in ihrer geographischen Nachbarschaft Frieden zu sichern;
 - (c) weltweit Rettungsaktionen für Bürger der Union und humanitäre Einsätze im Auftrag der Vereinten Nationen durchzuführen;
6. betont, dass im Falle eines Angriffs durch bewaffnete Kräfte eines Drittlandes auf das Territorium der Europäischen Union, die NATO der Garant für eine gemeinsame Sicherheit für die meisten Länder der Gemeinschaft bleiben wird; betrachtet ferner die NATO als ein angemessenes Forum für den transatlantischen Dialog in Sicherheitsfragen;
7. begrüßt, dass die Europäische Union einen Schwerpunkt auf die Stärkung der zivilen und militärischen Zusammenarbeit beim Krisenmanagement legt, und empfiehlt, dass der zivile und militärische Stab und die Einsatzzentrale modernisiert werden, um sich zu einem Europäischen Generalstab zur Durchführung ziviler und militärischer Aufgaben zu entwickeln;
8. ist der Auffassung, dass die Gemeinschaft derzeit nur eine geringe Zahl bewaffneter Kräfte zur Verfügung hat, die bereit für einen Einsatz außerhalb ihres Territoriums sind; fordert deshalb, dass die Europäische Union ihre Kapazitäten auf ihre geografischen Nachbarn, insbesondere den Balkan konzentriert;

Heimatverteidigung

9. unterstreicht, dass die erste Aufgabe jeder Sicherheitspolitik darin besteht, ihr eigenes Territorium zu schützen; anerkennt, dass die Bürger Europas von einer Europäischen Verteidigungspolitik zuerst und hauptsächlich den Schutz ihrer persönlichen Sicherheit erwarten;

10. unterstreicht, dass die EU ihre Außengrenzen sichern, ihre lebenswichtigen Infrastrukturen schützen, terroristische Finanzierungsnetze zerstören und gegen das organisierte Verbrechen kämpfen muss; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein System zur integrierten Verwaltung der gemeinschaftlichen Außengrenzen zu entwickeln;

Vorbeugendes Handeln

11. nimmt zur Kenntnis, dass die nationale Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten unter anderem auf der Annahme aufbaut, dass zur Verhinderung terroristischer Angriffe präemptive Militäraktionen notwendig sein können;
12. ist demgegenüber der Auffassung, dass die Europäische Sicherheitsstrategie zwar davon ausgeht, dass die erste Linie der Verteidigung im Ausland liegen kann, jedoch empfiehlt, dass präventive Militäreinsätze nur bei unmittelbar bevorstehenden und klar erkennbaren Bedrohungen zulässig sind; betont, dass die Europäische Union dabei grundsätzlich ein Mandat der Vereinten Nationen anstreben sollte;

Führungsstruktur, Ausrüstung und Bewaffnung

13. ist der Auffassung, dass Soldaten unnötigen Gefahren ausgesetzt werden, wenn deren Führungsstruktur, Ausrüstung oder Bewaffnung nicht den Anforderungen der Operation entsprechen; erachtet es deshalb als besonders wichtig, zu gewährleisten, dass die unter dem Kommando der EU stehenden Verbände adäquat ausgerüstet sind;
14. nimmt zur Kenntnis, dass bei multinationalen Einsätzen extra Kosten und Effizienzverminderungen dadurch entstehen, dass Ausrüstung und Bewaffnung der teilnehmenden Verbände unterschiedlich und oft auch nicht miteinander kompatibel sind;

Aufklärung

15. kritisiert den besonders ernsten Zustand, dass die derzeit im Aufbau befindlichen Einsatzgruppen nicht den gleichen Zugang zur luft- und weltraumgestützten Aufklärung haben und bedauert, dass die Ergebnisse der nationalen Satellitenaufklärungssysteme Helios, SAR-Lupe und Cosmo-Skymed nicht allen Mitgliedsstaaten gemeinsam zur Verfügung stehen;
16. fordert, um dieses Defizit zu überwinden,
 - (a) entschieden, dass die im Aufbau befindlichen Einsatzgruppen einheitliche oder

zumindest kompatible Ausrüstungen in den Bereichen Aufklärung und Telekommunikation erhalten;

- (b) dass die nächste Generation von weltraumgestützten Aufklärungssystemen in ein Europäisches System integriert werden, deren Ergebnisse für militärische, polizeiliche und für Maßnahmen des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen;
17. stellt klar, dass die Nato derzeit das luftgestützte Aufklärungssystem AGS (Airborne Ground Surveillance) neben den bereits bestehenden beziehungsweise in Entwicklung befindlichen nationalen Systemen entwickelt; erachtet es als wünschenswert, dass dieses System im Rahmen der Berlin Plus Regelungen den EU-Einsatzgruppen sowie für die Überwachung von Außengrenzen und mit Blick auf Großveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden;

Telekommunikation

- 18 ist der Auffassung, dass es im Bereich der Telekommunikation notwendig ist, ein gemeinsames System für die Führung multinationaler Verbände zu entwickeln; bringt deshalb die Auffassung zum Ausdruck, dass die Geräte der militärischen Kräfte, der Polizei und der Katastrophenschutzeinrichtungen derselben technischen Norm entsprechen sollten, wie es beispielsweise in Finnland der Fall ist;

Grenzüberwachung

19. ist weiterhin besonders besorgt hinsichtlich der Inkompatibilität und Qualität der Ausrüstung zur Grenzüberwachung und wiederholt seine Forderung an die Industrie, einen kohärenten Vorschlag zur Lösung dieser Situation zu unterbreiten;

Haushalt

20. fordert, dass Ausgaben für militärische Ausrüstung und Bewaffnung in Haushalten beschlossen werden müssen, die einer parlamentarischen Kontrolle unterliegen; ist deshalb der Auffassung, dass parallele Haushalte und Mechanismen, die weder von den nationalen noch vom Europäischen Parlament wirksam kontrolliert werden können, zu vermeiden sind;
21. stellt fest, dass der EU-Haushalt mehrere Titel mit Sicherheitsaspekt enthält, wie die Haushaltsmittel für Kriseneinsätze, zur Sicherung der Außengrenzen und lebenswichtiger Infrastrukturen, zur Sicherheitsforschung und zur Umsetzung der Programme Galileo und GMES;
22. fordert insbesondere, dass die Haushaltsmittel für Kriseneinsätze, für die Sicherheitsforschung und für Galileo weiter erhöht werden;
23. fordert ferner, dass Haushaltsmittel für militärische Krisenmanagement-Einsätze aus dem

Gemeinschaftshaushalt finanziert werden;

24. kritisiert, dass aufgrund des ATHENA-Mechanismus und anderer Ad-hoc-Mechanismen, die von den Mitgliedstaaten oder aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanziert werden, das Europäische Parlament nicht in der Lage ist, eine Kontrolle über die Ausführung des Haushaltsplans im Bezug auf ESVP-Militäroperationen auszuüben; unterstreicht, dass sehr wohl ein Bedarf an Transparenz bei zivil-militärischen Operationen (wie polizeiliche Operationen), die in eine Grauzone zwischen Ad-hoc Vorkehrungen und Finanzierung aus dem GASP-Haushalt fallen, besteht;
25. fordert schließlich eine neue Haushaltsmethodik, um Transparenz in den ESVP-Ausgaben zu erhöhen und die Entwicklung der militärischen und zivilen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um die Ziele der Europäischen Sicherheitsstrategie zu erreichen, zu unterstützen;
 - (a) in einer ersten Phase, die 2007 beginnen und nicht länger als zwei Jahre anhalten sollte, sollte der Rat ein Haushaltsdokument erarbeiten, das die Zusagen der Mitgliedstaaten zur Erfüllung des zivilen Planziels 2008 und des militärischen Planziels 2010 aufzeigt und von den bereits bestehenden Katalogen (Bedarfskatalog, Streitkräftecatalog und Fortschrittkatalog) ausgeht;
 - (b) in einer zweiten Phase sollten sich die Mitgliedstaaten selbst gegenüber der ESVP durch einen „virtuellen“ Haushalt verpflichten, in dem sie auf Mehrjahresbasis die für die Finanzierung der Ausrüstung und des Personals für die ESVP-Operationen erforderlichen Mittel zusagen würden; Dieses Dokument würde, obwohl es rechtlich nicht verbindlich wäre, ein den EU/EG-Haushalt flankierendes politisches Dokument von Bedeutung werden, und die Mittel ausweisen, die die Mitgliedstaaten bereit sind, für die ESVP bereitzustellen. Dadurch sollte eine „Lastenaufteilung“ zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, die eine bessere Transparenz bezüglich der militärischen Ausgaben gewährleisten würde und die jährlich gemeinsam vom Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten erörtert werden sollte.

Gemeinsamer Sicherheits- und Verteidigungsgütermarkt

26. ist der Auffassung, dass es zur Entwicklung eines Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungsgütermarktes notwendig ist, die Ausnahmenbestimmung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für den Bereich der Verteidigung (Artikel 296) weniger extensiv anzuwenden. erachtet es vielmehr als notwendig, die Arbeit der Europäischen Verteidigungsagentur und die gemeinsame Sicherheitsforschung zu intensivieren;
27. betrachtet die Erarbeitung eines Verhaltenskodex für den Einkauf von Rüstungsgütern durch die Europäische Verteidigungsagentur als einen ersten jedoch nicht ausreichenden Schritt; erwartet ferner die Mitteilung zu Auslegungsfragen der Kommission über die zukünftige Anwendung des Artikels 296 und eine Richtlinie über den Einkauf von Rüstungsgütern; fordert die Praxis der Ausgleichsmaßnahmen und des juste retour-

Prinzips (Prinzip einer angemessenen Rendite) zu beenden;

28. fordert, dass der Verhaltenskodex für Waffenausfuhren von 1998 in allen Mitgliedstaaten gesetzliche Verbindlichkeit erlangt; ist der Auffassung, dass die Beurteilung, welche Empfängerländer die Voraussetzungen des Kodex erfüllen, in einem gemeinsamen Gremium erfolgen sollte; fordert ferner, die Vereinfachung der innergemeinschaftlichen Versendung von Rüstungsgütern;

Union für Verteidigung und Sicherheit

29. ist der Auffassung, dass die EU sich in einem Prozess des Aufbaus einer Union der Verteidigung und Sicherheit befindet, die sowohl die äußere Sicherheit als auch verschiedene Aspekte der inneren Sicherheit und der Bewältigung von Naturkatastrophen mit den folgenden Elementen umfasst;
- (a) die Zusage der Mitgliedstaaten, in der Lage zu sein:
 - innerhalb von 60 Tagen 60 000 Soldaten bereit zu stellen und sie für die Dauer eines Jahres für friedenserhaltende und friedensschaffende Maßnahmen zu unterhalten sowie 13 kurzfristig einsetzbare Einsatzgruppen aufzubauen;
 - Möglichkeiten für das zivile Krisenmanagement in den Bereichen von Polizeioperationen, rechtsstaatliche Ordnung, zivile Verwaltung und Zivilschutz zu entwickeln;
 - (b) eine europäische Kommandostruktur bestehend aus einem sicherheitspolitischen Ausschuss, einem militärischen Ausschuss, einem Militärstab und einer zivil-militärischen Zelle mit einem Operationszentrum;
 - (c) die „European Gendarmerie Force“;
 - (d) die Europäische Verteidigungsagentur;
 - (e) Europol und der Europäische Haftbefehl;
 - (f) gemeinsame Regelungen für das Waffenbeschaffungswesen und den Waffenhandel;
 - (g) Europäische Sicherheitsforschung im Rahmen des 7. Forschungsprogramms;
30. ist der Auffassung, dass die Union für Verteidigung und Sicherheit durch die Einbeziehung der folgenden Elemente vervollständigt werden sollte:
- (a) ein gemeinsames System luft- und weltraumgestützter Aufklärung und gemeinsame Normen für die Telekommunikation, die dem Militär, der Polizei und den Katastrophennotfalldiensten zur Verfügung stehen;
 - (b) die Schaffung eines gemeinsamen Marktes im Bereich der Verteidigung;
 - (c) einen Gemeinschaftshaushalt, der nicht nur die zivilen sondern auch die militärischen Sicherheitsaspekte abdeckt;
 - (d) einen für auswärtige Angelegenheiten zuständigen EU-Minister, unterstützt von einem für Sicherheits- und Verteidigungspolitik zuständigen Stellvertreter und einem Rat der Verteidigungsminister;

- (e) eine Klausel für gegenseitigen Beistand;
- (f) eine angemessene parlamentarische Kontrolle durch die Parlamente der Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament;

*

* *

31. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der NATO und der OSZE sowie dem Präsidenten des Europarates zu übermitteln.